



# Statuten 2024



## Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
Verbandszweck	2
Mitgliedschaft	3
Verbandsorgane	5
Die Generalversammlung	5
Der Vorstand	7
Die Kontrollstelle	8
Mitgliederversammlung	9
Finanzen	9
Auflösung	11
Inkrafttreten	12

## **Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich**

### **Artikel 1**

Name und Rechtsform	<b>1.1</b> Der Baumeisterverband Winterthur (nachfolgend BVW genannt) als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Sitz	<b>1.2</b> Sitz des BVW ist das Firmendomizil des Präsidenten.
Tätigkeitsbereich	<b>1.3</b> Die Tätigkeit des BVW erstreckt sich auf das Gebiet der Region Winterthur. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Siehe Artikel 3.1. <b>1.4</b> Der BVW ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen (nachfolgend BZS genannt).

## **Verbandszweck**

### **Artikel 2**

Verbandszweck	<b>2.1</b> Der BVW hat zum Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich die Ziele und Aufgaben des SBV und des BZS im Rahmen der Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente allseits zu fördern und die Durchführung aller Massnahmen zu sichern, die durch den SBV, den BZS und das Baumeister Kurszentrum Effretikon (nachfolgend BKE genannt) beschlossen werden.
---------------	--

Der BVW bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Berufsangehörigen.
- b) Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- c) Die Förderung der beruflichen Ausbildung.
- d) Die Förderung und Erhaltung günstiger Rahmenbedingungen für das Bauhauptgewerbe.
- e) Die Kontaktnahme mit verwandten Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen.

**2.2** In Verfolgung dieser Ziele kann der BVW Reglemente und Vorschriften erlassen sowie Verträge abschliessen. Er kann sich anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.

Ausschluss  
einer Erwerbstätigkeit

**2.3** Der BVW strebt keinen Gewinn an. Er darf weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch sich an solchen Geschäften beteiligen.

## Mitgliedschaft

### Artikel 3

Voraussetzungen  
der Mitgliedschaft

Als Mitglieder des BVW können Unternehmungen aufgenommen werden, welche im Tätigkeitsgebiet des BVW (gem. Artikel 1.3) liegen. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Sie sind dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen.

### Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

**4.1** Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen von BVW, BZS, BKE und SBV anerkennt. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

**4.2** Die Aufnahme in den BVW wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtskräftig.

### Artikel 5

Geschäftsnachfolger

Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in dessen Rechte und Pflichten ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den BVW und wird dem Gesuch durch Beschluss des Vorstandes entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

### Artikel 6

Freimitglieder

Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die nicht mehr hauptberuflich tätig sind, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern des BVW ernannt werden. Die Freimitglieder sind der Beitragspflicht in der Sektion enthoben. Sie haben kein Stimmrecht.

## Artikel 7

Rechte und Pflichten  
der Mitglieder

**7.1** Allen Mitgliedern des BVW stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

**7.2** Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des BVW zu beanspruchen.

**7.3** Durch den Eintritt in den BVW verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten des BVW und diejenigen von BZS, BKE und SBV, die bestehenden oder auf Grund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften dieser Organisationen einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen von BVW, BZS, BKE und SBV in allen Teilen zu fördern.

## Artikel 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt, Ausschluss oder Verlustigerklärung gemäss den Statuten des SBV.

## Artikel 9

Austritt

**9.1** Der Austritt aus dem BVW ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.

**9.2** Der Austritt aus dem BVW zieht gleichzeitig den Austritt aus dem SBV nach sich.

## Artikel 10

Sanktionen

**10.1** Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente oder anderer verbindlicher Beschlüsse und Weisungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des BVW schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

**10.2** Vorbehalten bleiben Ausschluss beziehungsweise Verlustigerklärung der Mitgliedschaft gemäss den Statuten des SBV.

## Verbandsorgane

### Artikel 11

Organe

Die Organe des BVW sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

## Die Generalversammlung

### Artikel 12

Generalversammlung

**12.1** Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

**12.2** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Januar statt.

**12.3** Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

### Artikel 13

Einberufung

**13.1** Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.

Verhandlungsgegenstände

**13.2** Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können in der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### Artikel 14

Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## Artikel 15

Stellvertretung

Zum Besuch der Generalversammlung sind berechtigt als Vertreter der Mitgliedfirmen deren unterschiftsberechtigten Personen sowie die Freimitglieder.

## Artikel 16

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- 16.1** Die unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Verbandsorgane und die Genehmigung von Reglementen, welche deren Pflichtenkreis umschreiben.
- 16.2** Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle.
- 16.3** Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
- 16.4** Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- 16.5** Die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- 16.6** Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 16.7** Die Wahl der Kontrollstelle.
- 16.8** Die Ernennung von Freimitgliedern.
- 16.9** Die Beschlussfassung über Reglemente, Verträge oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften sowie deren Änderung oder Abschaffung.
- 16.10** Beitritt zu Institutionen von SBV, BZS, BKE und anderen Organisationen.
- 16.11** Anträge auf Ausschluss oder Verlustigerklärung an den SBV.
- 16.12** Jede Änderung der Statuten.
- 16.13** Die Wahlen der ständigen Abordnungen und Kommissionen.
- 16.14** Die Beschlussfassung über eine Auflösung des BVW.
- 16.15** Die Behandlung von Geschäften, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen der Generalversammlung vorbehalten sind.

## Artikel 17

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## Artikel 18

Stimmberechtigung

**18.1** An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme.

Beschlussfassung

**18.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder müssen Wahlen oder Abstimmungen geheim vorgenommen werden.

**18.3** Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, über Ausschlussanträge an den SBV sowie über die Auflösung des BVW bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält der Beschluss auf Auflösung die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.

## Artikel 19

Protokoll der  
Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

## Der Vorstand

### Artikel 20

Vorstand

**20.1** Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere kann er bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

**20.2** Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachgewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein.



## Artikel 21

Befugnisse

**21.1** Der Vorstand führt die Geschäfte des BVW. Er hat dessen Interessen und diejenigen der Mitglieder und des Baugewerbes nach Möglichkeit zu wahren. Er hat insbesondere für die Gewinnung von Mitgliedern und für die Durchführung der Beschlüsse von BVW, BZS, BKE und des SBV zu sorgen. Er bereitet die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt im Übrigen selbständig sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**21.2** Der Vorstand vertritt den BVW nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.

**21.3** Der Vorstand hat für seine Geschäftstätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung.

## Artikel 22

Einberufung

**22.1** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, in seiner Verhinderung des Vizepräsidenten, oder wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

**22.2** Die Einladung hat in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände. Im Falle dringlicher Beschlüsse ist die telefonische Einberufung zulässig ohne Einhaltung der Einladungsfrist.

**22.3** Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied, führt den Vorsitz.

**22.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

## Die Kontrollstelle

### Artikel 23

Wahl der Kontrollstelle

**23.1** Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren. Nachgewählte Revisoren treten in die laufende Amtsdauer ein.

**23.2** Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen zum Besuch der Generalversammlung gemäss Art. 15 berechtigt sein.

## Artikel 24

Jahresrechnung

**24.1** Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung über die Jahresrechnung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

**24.2** Die Kontrollstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und gegebenenfalls direkt einzuberufen.

## Artikel 25

Das Rechnungsjahr des BVW fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## Mitgliederversammlung

### Artikel 26

Einberufung

**26.1** Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung der Mitglieder einberufen. Leitung und Stimmrecht richten sich nach den Vorschriften über die Generalversammlung.

Befugnisse

**26.2** Mitgliederversammlungen sind zur Beratung in allen Geschäften des BVW zuständig. Über Gegenstände, die durch Gesetz oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie jedoch keine Beschlüsse fassen.

## Finanzen

### Artikel 27

Jahresbeitrag

**27.1** Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Höhe des Jahresbeitrages

**27.2** Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Promille-Ansatz und Mindestbeitrag werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Als Grundlage gilt die für die SUVA massgebende Lohnsumme des Vorjahres, inkl. die Subunternehmer ausbezahlten Entgelte für Akkord- und Temporärangestellte. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV.

Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso der Sektionsbeiträge gleichzeitig mit den BZS- und BKE-Beiträgen.

**27.3** Die Beitragspflicht auf Grund der Lohnsumme besteht auch in Bezug auf Arbeiten, die von Mitgliedern gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausgeführt werden, unbeschadet der Rechtsform der Gemeinschaftsunternehmung. Lohnsummenanteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der Gemeinschaftsunternehmung abgezogen werden.

**27.4** Mit berufsverwandten Firmen (HG, Baumaterialproduzenten usw.) kann der Vorstand pauschale Jahresbeiträge vereinbaren, die jedoch in jedem Fall über dem Mindestbeitrag liegen müssen. Gleichzeitig werden aber gewisse finanzielle Leistungen für diese Mitglieder (z.B. Beitrag an Exkursion) eingeschränkt oder fallen gelassen.

**27.5** Die Mitglieder haben die Lohnsumme des Vorjahres jeweils dem BZS auf dem vorgedruckten Formular schriftlich bis Ende Februar bekannt zu geben.

**27.6** Der Vorstand ist jederzeit befugt, die Angaben der Mitglieder nachprüfen zu lassen. Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so kann der Vorstand nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme beim SBV anfordern bzw. durch Schätzung festlegen.

**27.7** Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.

**27.8** Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile gesondert zu deklarieren; sie werden bei der Beitragsberechnung von der Gesamtlohnsumme abgezogen. Dagegen werden Lohnsummenteile, die in Sektionen entstehen, denen das Mitglied nicht angeschlossen ist, ausschliesslich über den Hauptsitz abgerechnet.

**27.9** Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, die als Zweigniederlassungen dem BVW als Mitglieder angehören, dient der auf den Tätigkeitsbereich im Gebiet des BVW entfallende Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsberechnung.

**27.10** Die Lohnsumme umfasst sämtliche Lohnzahlungen der Firma für LMV-Tätigkeiten, abzüglich dem Teil, der einem anderen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

Fälligkeit

**27.11** Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann er auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

## **Artikel 28**

Verwendung

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der durch die Verbandstätigkeit des BVW und des BZS verursachten Ausgaben sowie zur Leistung eines Beitrages an das BKE.

## Artikel 29

Rechtsfolgen beim  
Ausscheiden aus dem BVW

**29.1** Mitglieder, die aus dem BVW ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem BVW und auf das Verbandsvermögen.

**29.2** Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem BVW für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

## Artikel 30

Ausschluss der  
persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVW haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung

### Artikel 31

Auflösung

**31.1** Die Auflösung des BVW ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Zwecksbestimmung  
des Vermögens

**31.2** Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem BZS zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren nach beendigter Auflösung keine solche Organisation gegründet, so fällt das Vermögen an den BZS.

## **Inkrafttreten**

### **Artikel 32**

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des BVW vom 26. Januar 2024 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BZS und durch den Zentralvorstand des SBV am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des BVW vom 11. November 2009.

### **Baumeisterverband Winterthur**

Der Präsident:

Beat Aepli

Der Vizepräsident

Truls Toggenburger

Genehmigt vom Vorstand des BZS am 24. Oktober 2023.

Der Präsident:

Daniel Huwiler

Der Geschäftsleiter:

Gerhard Meyer

Genehmigt vom Zentralvorstand des SBV am .....

Der Zentralpräsident:

Gian-Luca Lardi

Der Direktor:

Bernhard Salzmann